



Unterrichtung 20/253

der Landesregierung

Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 1b des Parlamentsinformationsgesetzes.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ministerin

03.06.2025

Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich die von der Landesregierung beschlossenen Formulierungshilfe
für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Goldschmidt

Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur

in Vertretung für die

Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung

Anlage: Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

**Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 781), wiederum geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 963), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33 Nutzung der Kita-Datenbank, Nachweis- und Mitwirkungspflichten“

b) Der Inhaltsübersicht werden folgende Angaben angefügt:

„Anlage 1 (zu § 37 Absatz 11)

Anlage 2 (zu § 39 Absatz 3 Satz 2)“

2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 26 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „um für alle Kinder“ durch die Angabe „um für alle Kinder,“ ersetzt.

4. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „eine Hortgruppe“ durch die Angabe „einer Hortgruppe“ ersetzt.
5. § 18 Absatz 6 Satz 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. der für die Finanzierung des Platzes zuständige örtliche Träger zugestimmt hat.“
6. In § 23 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „; die Unterschreitung ist dem örtlichen Träger zu melden“ gestrichen.
7. In § 28 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Heilerziehungspflege“ durch das Wort „Heilerziehungspfleger“ ersetzt.
8. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 33 Nutzung der Kita-Datenbank, Nachweis- und Mitwirkungspflichten“
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „personenbezogenen“ und „aller geförderten Kinder“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einrichtungsträger hat die für die Höhe der Förderung nach Teil 5 maßgeblichen Tatsachen sowie die für die Kinder vereinbarten zeitlichen Förderungsumfänge auf Verlangen des örtlichen Trägers innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist nachzuweisen.“
9. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „22. April 2023“ durch die Angabe „6. April 2025“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Leitungskräfte und stellvertretende Leitungskräfte werden jeweils insgesamt bis zu einer vertraglichen Gesamtwochenarbeitszeit von 39 Stunden berücksichtigt. Für überschreitende Wochenstunden der Leitungskräfte findet die Berechnungsbasis für stellvertretende Leitungs-

kräfte Anwendung, soweit die insgesamt berücksichtigte Wochenarbeitszeit für stellvertretende Leitungskräfte dadurch 39 Stunden nicht überschreitet. Darüberhinausgehende Wochenstunden unterliegen der Berechnungsbasis für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte. Entsprechendes gilt für überschreitende Wochenstunden der stellvertretenden Leitungskräfte. Verwaltungskräfte werden im Umfang der Übertragung von Zeitanteilen nach § 29 Absatz 2 Satz 3 berücksichtigt, soweit der Freistellungsumfang nach § 29 Absatz 2 Satz 1 und 2 nicht überschritten wird.“

- b) In Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Teilsatz wird die Angabe „2 210 Euro“ durch die Angabe „2 330 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird das abschließende Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird das Wort „für“ gestrichen.
- d) Die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:
- „(8) Für Kräfte, die ein Freiwilliges Soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein Praktikum von über einem Monat ableisten, beträgt der Einzelansatz 675 Euro.
- (9) Die Einzelansätze und Abzugsbeträge nach Absatz 6 bis 8 beziehen sich auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden, in den Fällen von Absatz 6 und Absatz 7 Nummer 2 bis 4 einschließlich der Freistellung für den Besuch der Berufsschule oder Hochschule; sie sind bei abweichender Wochenarbeitszeit entsprechend anzupassen. Alle Einzelansätze sind kaufmännisch auf einen Cent zu runden.“

e) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Zum Ausgleich höherer Personalkosten im Zeitraum April bis Juli 2025 erhöhen sich die nach Absatz 3 bis 9 bestimmten Einzelansätze in den Monaten August bis Dezember 2025 um Ausgleichsbeträge nach Maßgabe der Anlage 1, die Bestandteil dieses Gesetzes ist.“

10. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „von Absatz 5 und“ durch die Angabe „von Absatz 6 und“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 16b Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 16b Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„X ist die unter Berücksichtigung von § 29 Absatz 2 Satz 4 berechnete Anzahl der Stammgruppen.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) „L“ nimmt folgende Werte an:

1. für eingruppige Einrichtungen das Ergebnis aus $V * X$,
2. für Kindertageseinrichtungen mit zwei bis fünf Stammgruppen das Ergebnis aus $7,8 * X / G$,
3. für Kindertageseinrichtungen mit sechs bis neun Stammgruppen das Ergebnis aus $(19,5 + 3,9 * X) / G$,
4. für Kindertageseinrichtungen mit mindestens zehn Stammgruppen das Ergebnis aus $58,5 / G$.

Für die Berechnung der Anzahl der Stammgruppen findet § 29 Absatz 2 Satz 4 Anwendung.“

11. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „die Summe der Grundbeträge“ durch die Wörter „der Grundbetrag“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird die Angabe „Der Zuschlag“ durch die Angabe „Der durch die Anzahl der Stammgruppen zu teilende Zuschlag“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 wird die Angabe „einen Zuschlag“ durch die Angabe „einen durch die Anzahl der Stammgruppen zu teilenden Zuschlag“ ersetzt.

12. Dem § 40 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist bei teilweiser tageszeitlicher Überschneidung der Betreuungsverhältnisse ein Anteil des monatlichen pauschalen Fördersatzes pro gefördertem Kind nach § 41 Absatz 2 in Abzug zu bringen, der dem Anteil der Überschneidung am Betreuungsumfang entspricht.“

13. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 Ausgleich bei Verringerung der Gruppengröße

Der Gruppenfördersatz erhöht sich um einen Ausgleichsbetrag in Höhe eines Elternbeitrags für jeden Platz, um den der Einrichtungsträger die Gruppengröße nach § 25 Absatz 4 oder Absatz 5 verringert. Maßgeblich sind der monatliche Stichtag und die Höchstbeträge nach § 31 Absatz 1; bei altersgemischten Gruppen erfolgt der Ausgleich für die verringerte rechnerische Kinderzahl nach Maßgabe der Höchstbeträge für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet haben. Der Anspruch nach § 36 Absatz 2 erhöht sich für jeden Platz, um den der Einrichtungsträger die Gruppengröße nach § 25 Absatz 4 oder 5 verringert, um einen zusätzlichen monatlichen pauschalen Fördersatz nach § 41 Absatz 2.“

14. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „5,90 Euro“ durch die Angabe „5,91 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „6,29 Euro“ durch die Angabe „6,30 Euro“ ersetzt.

15. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „3,78 Euro“ durch die Angabe „3,97 Euro“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 wird die Angabe „2,17 Euro“ durch die Angabe „2,35 Euro“ ersetzt.

16. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinde zahlt abweichend von Absatz 1 keinen Finanzierungsbeitrag

1. für Gastkinder,
2. für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland und
3. wenn für das Kind nach § 40 Absatz 2 Nummer 3 oder 4 ein Abzug vorzunehmen ist.

Die Wohngemeinde zahlt mehrere Finanzierungsbeiträge für ein Kind nur, soweit sich die Betreuungsverhältnisse tageszeitlich nicht überschneiden. Bei einer Überschneidung zahlt sie den Finanzierungsbeitrag auf das zuerst begründete Betreuungsverhältnis. Soweit sich ein später begründetes Betreuungsverhältnis nicht überschneidet, wird der Finanzierungsbeitrag um den Anteil der sich überschneidenden Betreuungszeit am gesamten Betreuungsumfang reduziert.“

- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

17. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Land zahlt abweichend von Absatz 1 keinen Finanzierungsbeitrag

1. für Gastkinder und
2. wenn für das Kind nach § 40 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 ein Abzug vorzunehmen ist.

In den Fällen des § 18 Absatz 6 Satz 3 Nummer 3 zahlt das Land Finanzierungsbeiträge für jedes Betreuungsverhältnis. Im Übrigen findet für sich tageweise überschneidende Betreuungsverhältnisse § 51 Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Wird in den Fällen des § 40 Absatz 2 Nummer 5 bei Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kein Abzug vorgenommen, zahlt das Land dem örtlichen Träger zusätzlich einen Betrag in Höhe eines Finanzierungsbeitrags der Wohngemeinde.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

18. In § 53 Absatz 5 wird die Angabe „40,02 Euro“ durch die Angabe „40,07 Euro“ ersetzt.

19. Dem § 55 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 und 2 erfolgt zum Beginn der Kalenderjahre 2026 und 2027 keine Anpassung.“

20. In § 57 Absatz 3 wird die Angabe „§ 19 Absatz 6 Satz 2“ durch die Angabe „§19 Absatz 7 Satz 2“ ersetzt.

21. In § 59 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Juli 2025“ durch die Angabe „31. Juli 2027“ ersetzt.

22. Vor der Anlage wird folgende Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1 (zu § 37 Absatz 11)

Einzelansatz	Ausgleichsbetrag
Entgeltgruppe S 2	138,78 €
Entgeltgruppe S 3	138,78 €
Entgeltgruppe S 8a	150,39 €

Entgeltgruppe S 8b	160,98 €
Entgeltgruppe S 9	163,72 €
Entgeltgruppe S 12	172,05 €
Entgeltgruppe S 13	172,46 €
Entgeltgruppe S 15	176,64 €
Entgeltgruppe S 16	185,52 €
Entgeltgruppe S 17	190,75 €
Entgeltgruppe S 18	206,43 €
Einzelansatz nach § 37 Absatz 6	100,00 €
Einzelansatz nach § 37 Absatz 8	60,00 €

23. Die Anlage zu § 39 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Anlage 2 (zu § 39 Absatz 3 Satz 2)“

b) Nach der Kopfzeile wird folgende Zeile eingefügt:

2000	1.415 €
------	---------

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 20. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 781), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 963), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 44 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. In § 46 Absatz 3 wird die Angabe ‚6‘ durch die Angabe ‚acht‘ ersetzt.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 bis 5 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Artikel 2 Nummer 3 bis 7 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. August 2026 in Kraft.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes 2026

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 wird im einleitenden Teilsatz die Angabe „2 330 Euro“ durch die Angabe „2 440 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 8 wird die Angabe „675 Euro“ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.
2. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 757 Euro“ durch die Angabe „1 792 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2 176 Euro“ durch die Angabe „2 220 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „2 622 Euro“ durch die Angabe „2 674 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Angabe „445 Euro“ durch die Angabe „454 Euro“ und die Angabe „35 Euro“ durch die Angabe „36 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „255 Euro“ ersetzt.
3. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „5,91 Euro“ durch die Angabe „6,05 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „6,30 Euro“ durch die Angabe „6,45 Euro“ ersetzt.
4. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „2,08 Euro“ durch die Angabe „2,12 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „1,27 Euro“ durch die Angabe „1,30 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „3,97 Euro“ durch die Angabe „4,05 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „2,35 Euro“ durch die Angabe „2,40 Euro“ ersetzt.

5. In § 53 Absatz 5 wird die Angabe „40,07 Euro“ durch die Angabe „40,98 Euro“ ersetzt.

6. In Anlage 2 wird die Zeile

„2000	1.415 €“
-------	----------

gestrichen.

Artikel 4

Weitere Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes 2027

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „1,19921“ durch die Angabe „1,20307“ ersetzt.

2. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 792 Euro“ durch die Angabe „1 828 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2 220 Euro“ durch die Angabe „2 264 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „2 674 Euro“ durch die Angabe „2 727 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Angabe „454 Euro“ durch die Angabe „463 Euro“ und die Angabe „36 Euro“ durch die Angabe „37 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Angabe „255 Euro“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „6,05 Euro“ durch die Angabe „6,23 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „6,45 Euro“ durch die Angabe „6,64 Euro“ ersetzt.

4. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „2,12 Euro“ durch die Angabe „2,17 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „1,30 Euro“ durch die Angabe „1,33 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „4,05 Euro“ durch die Angabe „4,15 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „2,40 Euro“ durch die Angabe „2,46 Euro“ ersetzt.

5. In § 53 Absatz 5 wird die Angabe „40,98 Euro“ durch die Angabe „42,11 Euro“ ersetzt.

6. In Anlage 2 wird die Zeile

„2001	1.325 €“
-------	----------

gestrichen.

Artikel 5
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Im Übrigen tritt Artikel 1 am 1. August 2025 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt vorbehaltlich Satz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft. Artikel 3 Nummer 1 tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.
- (4) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Dieses Gesetz passt die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Schleswig-Holstein an die TVöD-Tarifeinigung vom 6. April 2025 an. Die Mehrkosten von knapp 30 Mio. Euro tragen das Land Schleswig-Holstein zu 62,05 % und die Wohngemeinden zu 37,95 %. Die Tarifeinigung (Laufzeit Januar 2025 bis März 2027) beinhaltet eine Steigerung der Tabellenentgelte ab April 2025 um 3 %, mindestens aber 110 Euro, und um weitere 2,8 % ab Mai 2026, eine einheitliche Jahressonderzahlung von 85 % ab 2026 sowie einen zusätzlichen Urlaubstag ab 2027.

Außerdem werden die Einrichtungsträger zum Nachweis finanzierungsrelevanter Parameter verpflichtet.

Daneben sieht der Gesetzentwurf Korrekturen und Klarstellungen vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird um Angaben zu den Anlagen ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Ein fehlerhafter Verweis wird berichtigt.

Zu Nummer 3 und 4 (§§ 8, 17)

Es handelt sich um grammatikalische Korrekturen.

Zu Nummer 5 (§ 18)

Die Änderung vereinfacht das Verfahren, wenn für ein Kind ein weiteres Betreuungsverhältnis begründet werden soll, indem zur ausnahmsweisen Sicherstellung der Finanzierung zweier sich überschneidender Betreuungsverhältnisse für ein Kind nur

die Zustimmung des für das weitere Betreuungsverhältnis zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers vorausgesetzt wird. Bislang sieht das Gesetz zusätzlich die Zustimmung des (ggf. verschiedenen) örtlichen Trägers vor, der für die Finanzierung des ersten Betreuungsverhältnisses zuständig ist. Dies ist verzichtbar, da diesem örtlichen Träger kein finanzieller Nachteil droht.

Zu Nummer 6 (§ 23)

Die Meldepflicht bei zulässiger Unterschreitung des Mindestflächenbedarfs ist entbehrlich, da eine solche keine Relevanz für die Förderung hat. Der hieran geknüpfte Abzug vom Fördersatz war mit der jüngsten Änderung gestrichen worden. Zur Verringerung von Bürokratie wird die Meldepflicht gestrichen.

Zu Nummer 7 (§ 28)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 8 (§ 33)

Nach Änderung der Überschrift bildet diese den Regelungsgehalt vollständig ab. Die Änderung zu Buchstabe b ergänzt die nach § 3 Absatz 4 zu übermittelnden Beschäftigtendaten.

Die Änderung zu Buchstabe c erweitert die Belegpflicht der Einrichtungsträger auf alle für die Förderungshöhe relevanten Parameter. Die örtlichen Träger können damit die Qualifikationen, Tätigkeitsfelder und Wochenarbeitszeiten der Betreuungskräfte und die Voraussetzungen für den Neubauszuschlag ohne Umweg über die Standortgemeinde direkt beim Einrichtungsträger prüfen. Der Einrichtungsträger hat dem örtlichen Träger Dokumente seiner Wahl vorzulegen, die die Eingaben in die Kita-Datenbank belegen. Unberührt bleiben Verpflichtungen der Einrichtungsträger aus den Finanzierungsvereinbarungen, die Eingaben in die Kita-Datenbank der jeweiligen Standortgemeinde gegenüber zu belegen.

Zu Nummer 9 (§ 37)

Die Änderung zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, ersetzt das Datum des letzten TVöD-Änderungstarifvertrags durch das Datum der jüngsten Tarifeinigung. Damit werden ab Inkrafttreten der Änderung zum 1. August 2025 den Berechnungen der

Einzelansätze die neuen Tabellenentgelte und ab dem 1. Mai 2026 die nochmals erhöhten Tabellenentgelte zugrunde gelegt. Zudem finden die neuen tariflichen Bestimmungen auf die Berechnung der Jahressonderzahlung nach Absatz 4 Nummer 1 Anwendung. Die Bezugnahme auf die Tarifeinigung wirkt auch auf die Refinanzierung durch Land und Wohngemeinden, da die Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind auf die Berechnung in § 37 zurückgreift, siehe § 53.

Die Änderungen zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb und cc, steuern bei der Berücksichtigung von Leitungs- und Verwaltungskräften im Personalbudget nach.

Die im Personalbudget als Leitung und Stellvertretung angerechneten Stellen werden auf jeweils ein Vollzeitäquivalent beschränkt. Eine darüberhinausgehende Anrechnung entspräche nicht dem TVöD als Orientierungstarifvertrag des Gesetzes und würde im Personalbudget zu Lasten der Fachkraftstellen gehen. Auswirkungen auf die Freistellung der Leitungskräfte vom Gruppendienst und die Übertragung von Leitungsfreistellungsstunden hat die Änderung nicht.

Bei der Anrechnung von Verwaltungskräften auf das Personalbudget wird der aufgrund eines Versehens bisher fehlende Verweis auf § 29 Absatz 2 ergänzt. Bislang sieht der Wortlaut des Gesetzes eine Anrechnung von bis zu 13 Wochenstunden ohne weitere Bedingungen vor. Verwaltungskräfte können nach der Änderung nur noch angerechnet werden, wenn die Leitung bzw. Stellvertretung im selben Umfang auf administrative Tätigkeiten verzichtet und stattdessen im Gruppendienst tätig ist. Hiermit wird vermieden, dass bereits über andere SQKM-Positionen finanzierte Verwaltungskräfte (ggf. zu Lasten von Fachkraftstellen) auf das Personalbudget angerechnet werden.

Die Änderung zu b) berichtigt einen Verweis.

Die Änderung zu c) passt die Einzelansätze für Schülerinnen und Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung und dual Studierende an die erhöhten Tabellenentgelte des Tarifvertrags für Auszubildende (TVAöD) an.

Die Änderung zu d) erhöht in Orientierung an der entsprechenden Erhöhung der Ausbildungsvergütung für Praktikantinnen und Praktikanten im öffentlichen Dienst den Einzelansatz für Praktikantinnen und Praktikanten und Kräfte die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst ableisten, um 75 Euro. Zudem wird

für alle Einzelansätze und Abzugsbeträge klargestellt, dass sie sich auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden beziehen und bei einer abweichenden Wochenarbeitszeit proportional anzupassen sind.

Da die Tariferhöhung bereits seit dem 1. April 2025 wirksam ist, die gesetzliche Anpassung aber erst zum 1. August 2025 erfolgen kann, werden die zwischenzeitlichen Mehraufwendungen nachträglich ausgeglichen, siehe Änderung zu e). Die Ausgleichsbeträge finden sich in der neuen Anlage 1. Die Berechnung der Ausgleichsbeträge kann **Anlage A** zu dieser Begründung entnommen werden.

Zu Nummer 10 (§ 38)

Die Änderungen zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa und bb, berichtigen fehlerhafte Verweise.

Die Änderung zu b) korrigiert die Formel zur Berücksichtigung der Leitungsfreistellung im Personalbudget. Hierfür bedarf es einer neuen Variable X, die die unter Berücksichtigung der Rechenregel nach § 29 Absatz 2 Satz 4 berechnete Anzahl der Stammgruppen wiedergibt (also die Anzahl der Stammgruppen, wobei kleine Gruppen als halbe Gruppen zählen und die Anzahl auf ganze Gruppen abgerundet wird), siehe Änderung zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 11 (§ 39)

Durch die redaktionellen Änderungen werden die Zu- und Abschläge konsequent pro Gruppe und nicht pro Einrichtung ausgewiesen.

Zu Nummer 12 (§ 40)

Die Änderung sorgt für eine gerechtere Regelung, wenn ein Einrichtungsträger ein Betreuungsverhältnis für ein Kind eingeht, obwohl bereits ein Betreuungsverhältnis für dieses Kind bei einer anderen Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson besteht. In diesem Fall erfolgt ein Abzug vom Fördersatz, wenn nicht einer der geregelten Ausnahmetatbestände greift. Wenn sich die Betreuungsverhältnisse nur teilweise überschneiden, ist es sachgerecht, den Abzugsbetrag auf den Überschneidungsanteil zu begrenzen. Siehe zu den möglichen Konstellationen die Tabelle in der Begründung zu Nummer 16 und 17.

Zu Nummer 13 (§ 42)

Es handelt sich um eine Korrektur des versehentlich noch in der Logik des ursprünglich vorgesehenen Zielsystems gefassten Norm.

Zu Nummer 14 (§ 46)

Die Mindesthöhen für die Anerkennungsbeträge in der Kindertagespflege werden an die Tarifierhöhung angepasst. Dabei wird berücksichtigt, dass die Kindertagespflegepersonen in den Monaten Januar bis März 2025 von der gesetzlichen Anpassung nach § 55 Absatz 2 Satz 1 um 2,26 % profitiert hatten, während der Tarifvertrag für diesen Zeitraum eine Nullrunde vorsieht. Die Berechnung kann **Anlage B** zu dieser Begründung entnommen werden. Um die Zahl der Erhöhungsstufen zu reduzieren, wird über die Laufzeit des Tarifvertrags mit einem einheitlichen Steigerungswert von 2,41 % gerechnet, um den die Mindesthöhen zum 1. August 2025 (Basis 2024), zum 1. Januar 2026 (Basis August 2025) und zum 1. Januar 2027 (Basis 2026) angehoben werden. Die Herleitung des einheitlichen Steigerungswertes kann **Anlage C** zu dieser Begründung entnommen werden.

Zu Nummer 15 (§ 47)

Die Anpassungen der Mindesthöhen für die erhöhten Sachaufwandpauschalen korrigieren einen Kalkulationsfehler. Die erhöhten Sachaufwandpauschalen umfassen die Sachkosten eines freigehaltenen Platzes, berücksichtigen aber auch, dass für den freigehaltenen Platz bestimmte Kostenpositionen nicht anfallen. In der Kalkulation der seit Jahresbeginn gültigen Mindesthöhen waren diese Kostenpositionen versehentlich für beide Plätze abgezogen worden, sodass sich ein zu geringer Betrag ergab.

Zu Nummer 16 und 17 (§§ 51, 52)

Die Ausnahmeregelungen werden klarer gefasst und gestrafft.

Analog zur Regelung auf der Förderungsseite wird auch für die Refinanzierungsseite der Fall berücksichtigt, dass sich zwei Betreuungsverhältnisse nur teilweise überschneiden. In diesem Fall zahlt die Wohngemeinde für den Überschneidungsanteil keinen Finanzierungsbeitrag (siehe nachfolgende Tabelle).

Konstellationen zweier Be-	Finanzierung	Refinanzierung	
		Wohngemeinde-fi-	Landes-finanzie-

		finanzierungsbeitrag	beitragsbeitrag
Überschneidung Betreuungsverträge mit tageszeitlicher Vertrag 2 hat keine längeren Betreuungszeiten als Vertrag 1. Der zuständige örtliche Träger stimmt der Finanzierung von Vertrag 2 <u>nicht</u> zu.	Vertrag 2: Abzug vom Gruppenförder- satz, § 40 Absatz 2 Nummer 1	nur für Vertrag 1 zu zahlen	nur für Vertrag 1 zu zahlen
Vertrag 2 hat längere Be- treuungszeiten als Vertrag 1. Der zuständige örtliche Träger stimmt der Finanzie- rung von Vertrag 2 <u>nicht</u> zu.	Vertrag 2: anteili- ger Abzug vom Gruppenförder- satz, § 40 Absatz 2 Nummer 1	für Vertrag 1 und anteilig für Vertrag 2 zu zahlen	für Vertrag 1 und anteilig für Vertrag 2 zu zahlen
Vertrag 2 hat keine längere- n Betreuungszeiten als Vertrag 1. Der zuständige örtliche Träger stimmt der Finanzierung von Vertrag 2 zu.	kein Abzug	nur für Vertrag 1 zu zahlen	für beide Verträge zu zahlen
Vertrag 2 hat längere Be- treuungszeiten als Vertrag 1. Der zuständige örtliche Träger stimmt der Finanzie- rung von Vertrag 2 zu.	kein Abzug	für Vertrag 1 und anteilig für Vertrag 2 zu zahlen	für beide Verträge zu zahlen

Zu Nummer 18 (§ 53)

Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege als Berechnungsbasis der Refinanzierung durch Land und Wohngemeinden wird an die höheren Mindesthöhen für den Anerkennungsbeitrag (siehe Nummer 14) und die Sachaufwandpauschale (siehe Nummer 15) angepasst. Die Berechnung kann **Anlage D** zu dieser Begründung entnommen werden.

Zu Nummer 19 (§ 55)

Die Anpassungen der Werte zu Beginn der Jahre 2026 und 2027 werden bereits durch dieses Gesetz vorgenommen, sodass sich die Anpassungen durch Rechtsverordnung erübrigen.

Zu Nummer 20 (§ 57)

Ein fehlerhafter Verweis wird berichtigt.

Zu Nummer 21 (§ 59)

Die Möglichkeit der befristeten Gruppenerweiterung aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern wird um zwei Kindergartenjahre verlängert.

Zu Nummer 22 (Anlage 1)

Die eingefügte Anlage enthält die monatlichen Ausgleichsbeträge zur Berücksichtigung der Mehraufwendungen im Zeitraum April bis Juli 2025 (siehe Nummer 9).

Zu Nummer 23 (Anlage 2)

Der bislang fehlende Wert für den Einzelneubauzuschlag für im Jahr 2000 erstgenutzte Gruppenräume wird ergänzt.

Zu Artikel 2

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2022/23 erfordert eine Anpassung der Schließzeitenregelung für Horte. Die derzeit vorgesehene unterjährige Anpassung zum 1. August 2025 ist jedoch nicht sachgerecht, da die Anzahl der Schließtage kalenderjährlich festgelegt werden. Zudem war die Schließzeitenplanung vieler Horte für das Jahr 2025 bereits abgeschlossen, bevor die Änderung am 13. Dezember 2024 beschlossen worden ist. Die Änderungen in Nummer 2 Buchstabe b verschieben daher das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2026. Die übrigen Änderungen des Artikel 2 sind redaktioneller Natur.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 (§ 37)

Die Einzelansätze für Schülerinnen und Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung, dual Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Kräfte, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst ableisten, werden in Orientierung an den tarifvertraglichen Regelungen mit Wirkung zum 1. Mai 2026 nochmals erhöht.

Zu Nummer 2 (§ 39)

Die Änderung nimmt die in § 55 vorgesehene Anpassung der Grundbeträge und Zuschläge nach § 39 um 2 % zum Jahresbeginn 2026 vor.

Zu Nummer 3 (§ 46)

Die Änderung passt die Mindesthöhen für die Anerkennungsbeträge in der Kindertagespflege an die Tariferhöhung an. Die Berechnung kann **Anlage B** und **Anlage C** entnommen werden.

Zu Nummer 4 (§ 47)

Die Änderung nimmt die in § 55 vorgesehene Anpassung der Mindesthöhen der Sachaufwandpauschale in der Kindertagespflege um 2 % zum Jahresbeginn 2026 vor.

Zu Nummer 5 (§ 53)

Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege als Berechnungsbasis der Refinanzierung durch Land und Wohngemeinden wird an die höheren Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag (siehe Nummer 3) und die Sachaufwandpauschale (siehe Nummer 4) angepasst. Die Berechnung kann **Anlage E** zu dieser Begründung entnommen werden.

Zu Nummer 6 (Anlage 2)

Die ab dem Jahr 2026 obsoletere Angabe eines Einzelneubauzuschlags für das Erstnutzungsjahr 2000 wird gestrichen.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1 (§ 38)

Der Faktor zur Berechnung der benötigten Vertretungsstunden wird aufgrund des tarifvertraglich vereinbarten zusätzlichen Urlaubstags ab dem 1. Januar 2027 angepasst. Der neue Aufschlag von 0,20307 ergibt sich durch die Division von 53 Ausfalltagen (15 Krankheitstage, 33 Urlaubstage inklusive Regenerationstage, 5 Fortbildungstage) durch die Tage pro Jahr ohne Wochenenden (261).

Zu Nummer 2 (§ 39)

Die Änderung nimmt die in § 55 vorgesehene Anpassung der Grundbeträge und Zuschläge nach § 39 um 2 % zum Jahresbeginn 2027 vor.

Zu Nummer 3 (§ 46)

Die Änderung passt die Mindesthöhen für die Anerkennungsbeträge in der Kindertagespflege an die Tarifierhöhung und den zusätzlichen Urlaubstag an. Die Berechnung kann **Anlage B** und **Anlage C** entnommen werden.

Zu Nummer 4 (§ 47)

Die Änderung nimmt die in § 55 vorgesehene Anpassung der Mindesthöhen der Sachaufwandpauschale in der Kindertagespflege um 2 % zum Jahresbeginn 2027 vor und berücksichtigt gleichzeitig den zusätzlichen Urlaubstag.

Zu Nummer 5 (§ 53)

Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege als Berechnungsbasis der Finanzierung durch Land und Wohngemeinden wird an die höheren Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag (siehe Nummer 3) und die Sachaufwandpauschale (siehe Nummer 4) angepasst. Die Berechnung kann **Anlage F** zu dieser Begründung entnommen werden.

Zu Nummer 6 (Anlage 2)

Die ab dem Jahr 2026 obsoletere Angabe eines Einzelneubauzuschlags für das Erstnutzungsjahr 2001 wird gestrichen.

Zu Artikel 5

Das Inkrafttreten der Änderungen der Änderungen nach Artikel 1 ist grundsätzlich zum 1. August 2025 vorgesehen. Der Einzelneubauzuschlagswert für im Jahr 2000 erstgenutzte Gruppenräume tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Verschiebung der neuen Schließzeitenregelung für Horte muss vor dem 1. August 2025 in Kraft treten; daher ist das Inkrafttreten der Änderungen nach Artikel 2 für den Tag nach der Verkündung vorgesehen. Die Änderungen nach Artikel 3 treten mit Ausnah-

me der Anpassungen der Einzelansätze, die entsprechend der tarifvertraglichen Regelung zum 1. Mai wirksam werden, zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die Änderungen nach Artikel 4 treten zu Jahresbeginn 2027 in Kraft.

ANLAGE A: Ausgleich der Mehraufwendungen für die Tarifierhöhung im Zeitraum April bis Juli 2025

Abschnitte 1 und 2:

Es werden die monatlichen Tabellenentgelte gemäß TVÖD – sowohl mit als auch ohne Zulagen – sowie die Jahressonderzahlung für die Zeiträume Januar bis März und April bis Dezember dargestellt. Die daraus resultierenden Differenzbeträge bilden die Grundlage für die Berechnung der monatlichen Aufschläge ab August, die der Kompensation der verspäteten Umsetzung der Tarifierhöhung dienen. Diese Differenzen werden in den folgenden beiden Abschnitten aufgeführt und anschließend weiterverrechnet.

Abschnitt 3:

Die Entgeltdifferenzen werden zunächst mit dem Faktor vier multipliziert, um den gesamten Nachzahlungsbetrag für die Monate April bis Juli zu ermitteln. Anschließend wird das Ergebnis durch fünf geteilt, um den Gesamtbetrag gleichmäßig auf die Monate August bis Dezember zu verteilen.

Abschnitt 4:

Im SQKM wird die Jahressonderzahlung anteilig auf alle Monate verteilt. Da jedoch die Monate Juli bis September die Berechnungsgrundlage für die tatsächliche Höhe der Jahressonderzahlung bilden, wurde in den Monaten Januar bis März ein zu geringer Anteil berücksichtigt. Der nachzuzahlende Betrag ergibt sich aus der Differenz der anteiligen Jahressonderzahlungen, multipliziert mit drei und anschließend durch fünf geteilt.

Abschnitt 5:

Der gesamte Aufschlag ergibt sich aus der Summe der blau markierten Ergebnisse der Abschnitte 3 und 4 multipliziert mit dem Gemein- und Nebenkostenfaktor 1,404.

Tarifstufe	Entgelte bis März 2025			Entgelte ab April 2025			Grundnachzahlung für die Monate April bis Juli 2025			Nachzahlung der Jahressonderzahlung der Monate Januar bis März 2025			Arbeitnehmer-Brutto Gesamtaufschlag - August bis Dezember	SQKM-Arbeitgeber-Brutto Gesamtaufschlag August bis Dezember (inkl. Faktor 1,404)
	TVÖD Tabellen entgelt	Arbeitnehmer-Brutto (inkl. SuE-Zulage, Jahressonderzahlung und Praxisanleitung)	davon monatl. Anteil der Jahressonderzahlung	TVÖD Tabellen entgelt (3% Steigerung; Mindestens 110 €)	Arbeitnehmer-Brutto (inkl. SuE-Zulage, Jahressonderzahlung und Praxisanleitung)	davon monatl. Anteil der Jahressonderzahlung	Differenz: Arbeitnehmer-Brutto	Nachzahlung für die Monate April bis Juli	Aufschlag in den Monaten August bis Dezember	Differenz der anteiligen Jahressonderzahlungen	Nachzahlung für die Monate Januar bis März	Aufschlag in den Monaten August bis Dezember		
S 2	3.022,45 €	3.374,46 €	222,01 €	3.244,46 €	3.492,21 €	229,76 €	117,75 €	470,99 €	94,20 €	7,75 €	23,24 €	4,65 €	98,85 €	138,78 €
S 3	3.467,12 €	3.850,45 €	253,33 €	3.720,45 €	3.968,19 €	261,07 €	117,75 €	470,99 €	94,20 €	7,75 €	23,24 €	4,65 €	98,85 €	138,78 €
S 8a	3.973,29 €	4.402,26 €	288,97 €	4.272,26 €	4.529,86 €	297,37 €	127,59 €	510,37 €	102,07 €	8,39 €	25,18 €	5,04 €	107,11 €	150,39 €
S 8b	4.253,22 €	4.691,91 €	308,69 €	4.561,91 €	4.828,49 €	317,67 €	136,58 €	546,33 €	109,27 €	8,99 €	26,96 €	5,39 €	114,66 €	160,98 €
S 9	4.325,50 €	4.769,28 €	313,78 €	4.639,28 €	4.908,18 €	322,92 €	138,90 €	555,61 €	111,12 €	9,14 €	27,42 €	5,48 €	116,61 €	163,72 €
S 12	4.631,04 €	4.902,26 €	271,22 €	4.902,26 €	5.049,33 €	279,36 €	147,07 €	588,27 €	117,65 €	8,14 €	24,41 €	4,88 €	122,54 €	172,05 €
S 13	4.642,12 €	4.913,99 €	271,87 €	4.913,99 €	5.061,41 €	280,03 €	147,42 €	589,68 €	117,94 €	8,16 €	24,47 €	4,89 €	122,83 €	172,46 €
S 15	4.754,68 €	5.033,15 €	278,47 €	5.033,15 €	5.184,14 €	286,82 €	150,99 €	603,98 €	120,80 €	8,35 €	25,06 €	5,01 €	125,81 €	176,64 €
S 16	4.993,81 €	5.286,28 €	292,47 €	5.286,28 €	5.444,87 €	301,24 €	158,59 €	634,35 €	126,87 €	8,77 €	26,32 €	5,26 €	132,14 €	185,52 €
S 17	5.134,51 €	5.435,22 €	300,71 €	5.435,22 €	5.598,28 €	309,73 €	163,06 €	652,23 €	130,45 €	9,02 €	27,06 €	5,41 €	135,86 €	190,75 €
S 18	5.556,51 €	5.881,94 €	325,43 €	5.881,94 €	6.058,39 €	335,19 €	176,46 €	705,83 €	141,17 €	9,76 €	29,29 €	5,86 €	147,02 €	206,43 €

ANLAGE B: Kalkulation der Mindesthöhen der Anerkennungsbeträge in der Kindertagespflege

KiTaG - Kalkulation des Anerkennungsbetrags				Stand: April 2025
Gesamtbrutto	Basis (2024)	ab August 2025	ab 2026	ab 2027
Monatsbrutto S2,5 Stufe 4	3.612,45 €	3.699,51 €	3.788,67 €	3.879,98 €
Monatsbrutto S3 Stufe 4	3.850,45 €	3.943,24 €	4.038,28 €	4.135,60 €

2025 und 2026		
max. Betreuungszeit einer Kindertagespflegeperson pro Monat	Abzug	
Gesamttag pro Jahr		365,00
Wochenenden	104	261,00
Feiertage auf Werktagen	8,29	252,71
Urlaub (über fortgezählte 30 Tage hinaus)	2	250,71
Krankheit	15	235,71
Fortbildung	5	230,71
Verfügungszeiten rechn.	20	210,71
Betreuungsarbeitstage pro Monat	/ 12	17,56
Betreuungsstunden pro Monat	* 7,8	136,96

2027		
max. Betreuungszeit einer Kindertagespflegeperson pro Monat	Abzug	Tage
Gesamttag pro Jahr		365,00
Wochenenden	104	261,00
Feiertage auf Werktagen	8,29	252,71
Urlaub (über fortgezählte 30 Tage hinaus)	3	249,71
Krankheit	15	234,71
Fortbildung	5	229,71
Verfügungszeiten rechn.	20	209,71
Betreuungsarbeitstage pro Monat	/ 12	17,48
Betreuungsstunden pro Monat	* 7,8	136,31

	Gesamtbrutto / Betreuungsstunden pro Monat	Auslastungsquote	Mindest-Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde (ohne Fortbildungsbonus)	Mindest-Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde (mit Fortbildungsbonus)
ab August 2025				
Stundenlohn Qualifikationsstufe 1	27,01 €	4,57	5,91 €	6,03 €
Stundenlohn Qualifikationsstufe 2	28,79 €	4,57	6,30 €	6,42 €
ab 2026				
Stundenlohn Qualifikationsstufe 1	27,66 €	4,57	6,05 €	6,17 €
Stundenlohn Qualifikationsstufe 2	29,48 €	4,57	6,45 €	6,57 €
ab 2027				
Stundenlohn Qualifikationsstufe 1	28,46 €	4,57	6,23 €	6,35 €
Stundenlohn Qualifikationsstufe 2	30,34 €	4,57	6,64 €	6,76 €

ANLAGE C: Herleitung des einheitlichen Steigerungswertes von 2,41 % für die Mindesthöhen der Anerkennungsbeträge

SQKM: Vergleich der Einkommensentwicklung mit und ohne Tarifierpassung							
Zeitraum	Anzahl Monate	Monatsbrutto S2	Monatsbrutto S2,5	S2,5 Gesamt	Monatsbrutto S3	S3 Gesamt	Gewichtete Summe
Basis (Keine Steigerung des Einkommens)							
Januar 2025 - März 2027	27	3.374,46 €	3.612,46 €	97.536,31 €	3.850,45 €	103.962,07 €	100.106,62 €
Steigerung mit Tarifierpassung im SQKM							
Januar 2025 - März 2025	3	3.382,20 €	3.620,20 €	10.860,59 €	3.858,19 €	11.574,57 €	
April 2025 - Dezember 2025	9	3.492,20 €	3.730,20 €	33.571,76 €	3.968,19 €	35.713,71 €	
Januar 2026 - April 2026	4	3.499,75 €	3.738,28 €	14.953,10 €	3.976,80 €	15.907,20 €	
Mai 2026 - März 2027	11	3.587,46 €	3.832,21 €	42.154,31 €	4.076,96 €	44.846,56 €	
Summe				101.539,75 €		108.042,04 €	
Prozentuale Steigerung:	4,0298%		<i>Gewichtung:</i>	60%		40%	104.140,67 €
KTP: Vergleich der Einkommensentwicklung unter Berücksichtigung einer jährlichen Lohnsteigerung gegenüber einem konstanten Einkommen							
Zeitraum	Anzahl Monate	Monatsbrutto S2	Monatsbrutto S2,5	S2,5 Gesamt	Monatsbrutto S3	S3 Gesamt	Gewichtete Summe
Basis (Keine Steigerung des Einkommens)							
Januar 2025 - März 2027	27	3.374,46 €	3.612,45 €	97.536,26 €	3.850,45 €	103.962,07 €	100.106,59 €
Steigerung mit einer jährlichen Erhöhung ab August 2025 (vorher 2,26%)							
Januar 2025 - Juli 2025 [2,26%]	7	3.450,72 €	3.694,10 €	25.858,67 €	3.937,47 €	27.562,27 €	
August 2025 - Dezember 2025	5	3.455,94 €	3.699,68 €	18.498,40 €	3.943,42 €	19.717,10 €	
Januar 2026 - Dezember 2026	12	3.539,39 €	3.789,01 €	45.468,16 €	4.038,64 €	48.463,66 €	
Januar 2027 - März 2027	3	3.624,85 €	3.880,50 €	11.641,51 €	4.136,16 €	12.408,47 €	
Summe				101.466,74 €		108.151,50 €	
Prozentuale Steigerung:	4,0298%		<i>Gewichtung:</i>	60%		40%	104.140,64 €
Faktor der jährlichen Steigerung				1,02414603			
Rundung auf zweite Nachkommastelle (entsprechend der Prozentwertangabe des §55 KitaG)				2,41%			

Hinweise zur Tabelle:

Um die Rendite der Tarifvertragsanpassung zu ermitteln, wird die Einkommenssumme ohne Tarifvertragsanpassung als Basis kalkuliert. Diese Basis wird in Relation zu der Einkommenssumme mit den Tarifvertragsanpassungen gesetzt. Es ergibt sich eine prozentuale Steigerung (Rendite) von ca. 4%. Eine jährliche Lohnsteigerung mit dem Fortschreibungswert nach §55 KitaG von 2,26% würde zu einer Rendite von ca. 3,8% führen.

In den Zeilen 6 bis 9 werden die Tarifvertragsanpassung mit den Steigerungen ab April 2025, Mai 2026 und der Jahressonderzahlungserhöhung ab 2026 abgebildet.

In den Zellen C18 bis C21 und F18 bis F21 kommt ein gleichbleibender jährlicher Steigerungswert entsprechend des Steigerungswertes nach § 55 KitaG zum Einsatz, welcher die Rendite des Tarifvertrags über die Tarif-Gesamtlaufzeit nachbildet.

Die Mindesthöhen werden zum 01.08.2025, zum 01.01.2026 und zum 01.01.2027 jeweils um den Steigerungswert 2,41% angehoben. Die Basis für die Steigerung ab August 2025 bilden die Mindesthöhen aus dem Jahr 2024.

ANLAGE D: Kalkulation des Pauschalsatzes pro Kind für die Kindertagespflege August - Dezember 2025

Kosten pro Kind und Std.: Qualifikationsstufe 1				Mit Mehrbedarf bei Platzzahlreduzierung		
Ort der Betreuung:	In anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der KTHP	Im Haushalt der Eltern	In anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der KTHP	Im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbetrag (mit Fortbildungsbonus)	6,03 €	6,03 €	6,03 €	12,06 €	12,06 €	12,06 €
2. Sachkostenpauschale	2,08 €	1,27 €	0,11 €	3,97 €	2,35 €	0,22 €
3. Sozialversicherungsanteile	0,78 €	0,78 €	0,78 €	1,57 €	1,57 €	1,57 €
Kosten pro Kind und Stunde	8,89 €	8,08 €	6,93 €	17,59 €	15,98 €	13,85 €
Kosten pro Kind und Std.: Qualifikationsstufe 2				Mit Mehrbedarf bei Platzzahlreduzierung		
Ort der Betreuung:	In anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der KTHP	Im Haushalt der Eltern	In anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der KTHP	Im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbetrag (mit Fortbildungsbonus)	6,42 €	6,42 €	6,42 €	12,84 €	12,84 €	12,84 €
2. Sachkostenpauschale	2,08 €	1,27 €	0,11 €	3,97 €	2,35 €	0,22 €
3. Sozialversicherungsanteile	0,83 €	0,83 €	0,83 €	1,67 €	1,67 €	1,67 €
Kosten pro Kind und Stunde	9,33 €	8,53 €	7,37 €	18,48 €	16,86 €	14,73 €
Kosten je Kind und Std.: Gewichtung nach Häufigkeit der Qualifikationsstufen	In anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der KTHP	Im Haushalt der Eltern	Häufigkeit der Qualifikationsstufen		
Qualifikationsstufe 1	5,33 €	4,85 €	4,16 €	60%		
Qualifikationsstufe 2	3,73 €	3,41 €	2,95 €	40%		
Stufe 1 bei Platzzahlreduzierung	10,56 €	9,59 €	8,31 €	60%		
Stufe 2 bei Platzzahlreduzierung	7,39 €	6,75 €	5,89 €	40%		
Kosten je Kind und Std.: Gewichtung nach Häufigkeit der Betreuungsorte	In anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der KTHP	Im Haushalt der Eltern	Summen/ Zwischenergebnis		
Häufigkeit der Betreuungsorte	35%	64,50%	0,50%			
Qualifikationsstufe 1	1,87 €	3,13 €	0,02 €	8,54 €		
Qualifikationsstufe 2	1,31 €	2,20 €	0,01 €			

Stufe 1 bei Platzzahlreduzierung	3,69 €	6,19 €	0,04 €	16,89 €
Stufe 2 bei Platzzahlreduzierung	2,59 €	4,35 €	0,03 €	
Kosten je Kind und Std.: Gewichtung nach Häufigkeit von Platzzahlreduzierung	Zwischenergebnis	gewichteter Durchschnittswert	Summe = Kosten je Kind und Std.	Anteil der Kinder in %
Anteil Kinder Ü9-Mon	8,54 €	8,51 €	8,56 €	99,67%
Anteil Kinder U9-Mon (Platzzahred.)	16,89 €	0,06 €		0,33%
Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind	Ausgangswert	Rechenweg	(Zwischen-) Ergebnis	
Abzug für die verbleibenden 22 Abwesenheitstage	8,56 €	$8,56 \text{ €} * 0,91295 =$	7,82 €	
Aufschlag: Vertretungsmodell	1,39 €	$7,82 \text{ €} + 1,39 \text{ €} =$	9,21 €	
Durchs. Wochen im Monat	4,35	$9,21 \text{ €} * 4,35 =$	<u>40,07 €</u>	

Hinweise zur Tabelle:

In der KTP-Finanzierung wird von 52 Ausfalltagen ausgegangen. Nach §44 Abs. 5 werden die ersten 30 Tage der laufenden Geldleistung der KТП fortgezahlt. Die Kalkulation der laufenden Geldleistung je Betreuungsstunde benötigt daher keine Berücksichtigung dieser 30 Tage als Ausfalltage. Von den durchschnittlich 252,71 Arbeitstagen pro Jahr (Werktage abzüglich Wochenenden und Feiertagen) werden die verbleibenden 22 Tage bei der Berechnung der Kosten pro Kind und Stunde von der Refinanzierung abgezogen, weil diese zu einer Vertretungssituation führen, die über die Mittel für das Vertretungsmodell gedeckt werden. Für die KТП verbleiben die 22 Ausfalltage in der Berechnung der laufenden Geldleistung je Kind und Stunde mit ihrer erhöhenden Wirkung enthalten (siehe Tabellenblatt "Anerkennungsbetrag").

Der Abzug in der Refinanzierung entspricht ca. 8,7 % des Pauschalsatzes je Kind ohne Vertretungsmodell-Aufschlag (Zeile "Abzug für die verbleibenden 22 Abwesenheitstage"). Im Rahmen der Einführung des neuen Vertretungsmodells wird dafür ein pauschaler Aufschlag von 1,39 € pro Stunde auf die Kosten pro Kind und Stunde angerechnet.

ANLAGE E: Kalkulation des Pauschalsatzes pro Kind für die Kindertagespflege 2026

Kosten pro Kind und Std.: Qualifikationsstufe 1				Mit Mehrbedarf bei Platzzahlreduzierung		
Ort der Betreuung:	In anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der KТПP	Im Haushalt der Eltern	In anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der KТПP	Im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbeitrag (mit Fortbildungsbonus)	6,17 €	6,17 €	6,17 €	12,34 €	12,34 €	12,34 €
2. Sachkostenpauschale	2,12 €	1,30 €	0,12 €	4,05 €	2,40 €	0,23 €
3. Sozialversicherungsanteile	0,80 €	0,80 €	0,80 €	1,60 €	1,60 €	1,60 €
Kosten pro Kind und Stunde	9,09 €	8,27 €	7,09 €	17,99 €	16,35 €	14,17 €
Kosten pro Kind und Std.: Qualifikationsstufe 2				Mit Mehrbedarf bei Platzzahlreduzierung		
Ort der Betreuung:	In anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der KТПP	Im Haushalt der Eltern	In anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der KТПP	Im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbeitrag (mit Fortbildungsbonus)	6,57 €	6,57 €	6,57 €	13,14 €	13,14 €	13,14 €
2. Sachkostenpauschale	2,12 €	1,30 €	0,12 €	4,05 €	2,40 €	0,23 €
3. Sozialversicherungsanteile	0,85 €	0,85 €	0,85 €	1,71 €	1,71 €	1,71 €
Kosten pro Kind und Stunde	9,54 €	8,72 €	7,54 €	18,89 €	17,25 €	15,08 €
Kosten je Kind und Std.: Gewichtung nach Häufigkeit der Qualifikationsstufen	In anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der KТПP	Im Haushalt der Eltern	Häufigkeit der Qualifikationsstufen		
Qualifikationsstufe 1	5,45 €	4,96 €	4,25 €	60%		
Qualifikationsstufe 2	3,82 €	3,49 €	3,02 €	40%		
Stufe 1 bei Platzzahlreduzierung	10,79 €	9,81 €	8,50 €	60%		
Stufe 2 bei Platzzahlreduzierung	7,56 €	6,90 €	6,03 €	40%		
Kosten je Kind und Std.: Gewichtung nach Häufigkeit der Betreuungsorte	In anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der KТПP	Im Haushalt der Eltern	Summen/ Zwischenergebnis		
Häufigkeit der Betreuungsorte	35%	64,50%	0,50%			
Qualifikationsstufe 1	1,91 €	3,20 €	0,02 €	8,73 €		

Qualifikationsstufe 2	1,34 €	2,25 €	0,02 €	
Stufe 1 bei Platzzahlreduzierung	3,78 €	6,33 €	0,04 €	17,27 €
Stufe 2 bei Platzzahlreduzierung	2,65	4,45	0,03	
	€	€	€	
Kosten je Kind und Std.: Gewichtung nach Häufigkeit von Platzzahlreduzierung	Zwischenergebnis	gewichteter Durchschnittswert	Summe = Kosten je Kind und Std.	Anteil der Kinder in %
Anteil Kinder Ü9-Mon	8,73	8,70	8,76	99,67%
	€	€	€	
Anteil Kinder U9-Mon (Platzzahlred.)	17,27 €	0,06		0,33%
		€		
Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind	Ausgangswert	Rechenweg	(Zwischen-)Ergebnis	
Abzug für die verbleibenden 22 Abwesenheitstage	8,76 €	$8,76 \text{ €} * 0,91295 =$	8,00 €	
Aufschlag: Vertretungsmodell	1,43 €	$8,00 \text{ €} + 1,43 \text{ €} =$	9,42 €	
Durchs. Wochen im Monat	4,35	$9,42 \text{ €} * 4,35 =$	<u>40,98 €</u>	

ANLAGE F: Kalkulation des Pauschalsatzes pro Kind für die Kindertagespflege 2027

Kosten pro Kind und Std.: Qualifikationsstufe 1				Mit Mehrbedarf bei Platzzahlreduzierung		
Ort der Betreuung:	In anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der KTHP	Im Haushalt der Eltern	In anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der KTHP	Im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbetrag (mit Fortbildungsbonus)	6,35 €	6,35 €	6,35 €	12,70 €	12,70 €	12,70 €
2. Sachkostenpauschale	2,17 €	1,33 €	0,12 €	4,15 €	2,46 €	0,23 €
3. Sozialversicherungsanteile	0,83 €	0,83 €	0,83 €	1,65 €	1,65 €	1,65 €
Kosten pro Kind und Stunde	9,35 €	8,50 €	7,29 €	18,50 €	16,81 €	14,58 €
Kosten pro Kind und Std.: Qualifikationsstufe 2				Mit Mehrbedarf bei Platzzahlreduzierung		
Ort der Betreuung:	In anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der KTHP	Im Haushalt der Eltern	In anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der KTHP	Im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbetrag (mit Fortbildungsbonus)	6,76 €	6,76 €	6,76 €	13,52 €	13,52 €	13,52 €
2. Sachkostenpauschale	2,17 €	1,33 €	0,12 €	4,15 €	2,46 €	0,23 €
3. Sozialversicherungsanteile	0,88 €	0,88 €	0,88 €	1,76 €	1,76 €	1,76 €
Kosten pro Kind und Stunde	9,81 €	8,97 €	7,76 €	19,42 €	17,74 €	15,51 €
Kosten je Kind und Std.: Gewichtung nach Häufigkeit der Qualifikationsstufen	In anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der KTHP	Im Haushalt der Eltern	Häufigkeit der Qualifikationsstufen		
Qualifikationsstufe 1	5,61 €	5,10 €	4,38 €	60%		
Qualifikationsstufe 2	3,92 €	3,59 €	3,10 €	40%		
Stufe 1 bei Platzzahlreduzierung	11,10 €	10,09 €	8,75 €	60%		
Stufe 2 bei Platzzahlreduzierung	7,77 €	7,10 €	6,20 €	40%		
Kosten je Kind und Std.: Gewichtung nach Häufigkeit der Betreuungsorte	In anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der KTHP	Im Haushalt der Eltern	Summen/ Zwischenergebnis		
Häufigkeit der Betreuungsorte	35%	64,50%	0,50%			
Qualifikationsstufe 1	1,96 €	3,29 €	0,02 €	8,98 €		

Qualifikationsstufe 2	1,37 €	2,31 €	0,02 €	
Stufe 1 bei Platzzahlreduzierung	3,88 €	6,51 €	0,04 €	17,76 €
Stufe 2 bei Platzzahlreduzierung	2,72 €	4,58 €	0,03 €	
Kosten je Kind und Std.: Gewichtung nach Häufigkeit von Platzzahlreduzierung	Zwischenergebnis	gewichteter Durchschnittswert	Summe = Kosten je Kind und Std.	Anteil der Kinder in %
Anteil Kinder Ü9-Mon	8,98 €	8,95 €	9,01 €	99,67%
Anteil Kinder U9-Mon (Platzzahlred.)	17,76 €	0,06 €		0,33%
Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind	Ausgangswert	Rechenweg	(Zwischen-)Ergebnis	
Abzug für die verbleibenden 23 Abwesenheitstage	9,01 €	$9,01 \text{ €} * 0,90899 =$	8,19 €	
Aufschlag: Vertretungsmodell	1,49 €	$8,19 \text{ €} + 1,49 \text{ €} =$	9,68 €	
Durchs. Wochen im Monat	4,35	$9,68 \text{ €} * 4,35 =$	<u>42,11 €</u>	